Nur vom Gericht auszufüllen

Aktenzeichen

Eingangsvermerk des Gerichts

Klage und Antrag auf Erlassung eines Unterlassungsauftrags

Gericht (01) *

PARTEIEN UND DEREN VERTRETERINNEN/VERTRETER

Klagende Partei (02)

Akademischer Grad | Zuname oder Firma * | Vorname

Beschäftigung | Anschriftscode

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *

Postleitzahl * | Ort * | Land *

Sonstige Angaben

zB Telefonnummer, Geburtsdatum, usw

Weitere klagende Partei, Vertreter

falls vorhanden *

○ Klagende Partei ○ Klagevertreter/in

Akademischer Grad | Zuname oder Firma * | Vorname

Beschäftigung | Anschriftscode

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *

Postleitzahl * | Ort * | Land *

Sonstige Angaben

zB Telefonnummer, Geburtsdatum, usw

Beklagte Partei (03)

Akademischer Grad | Zuname oder Firma * | Vorname

Beschäftigung | Anschriftscode

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *

Postleitzahl * | Ort * | Land *

Sonstige Angaben

zB Telefonnummer, Geburtsdatum, usw

Weitere beklagte Parteien, Vertreter

1 - Weitere beklagte Partei, Vertreter

falls vorhanden *

○ Beklagte Partei ○ Vertreterin/Vertreter der beklagten Partei

Akademischer Grad | Zuname oder Firma * | Vorname

Beschäftigung | Anschriftscode

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *

Postleitzahl * | Ort * | Land *

Sonstige Angaben

zB Telefonnummer, Geburtsdatum, usw

2 - Weitere beklagte Partei, Vertreter

falls vorhanden *

○ Beklagte Partei ○ Vertreterin/Vertreter der beklagten Partei

Akademischer Grad | Zuname oder Firma * | Vorname

Beschäftigung | Anschriftscode

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *

Postleitzahl * | Ort * | Land *

Sonstige Angaben

zB Telefonnummer, Geburtsdatum, usw

Angaben zur Gebührenentrichtung

- ○ Gebührenfrei — gemäß §
- ○ Gebühren von Konto im Anschriftscode einziehen
- ○ Gebühren von folgendem Konto einziehen — IBAN — BIC
- ○ Mir wurde Verfahrenshilfe bewilligt
- ○ Ich beantrage Verfahrenshilfe und lege das ZPForm 1 bei
- ○ Gebühren bereits entrichtet

Bankdaten klagende Parteien oder Vertreterin/Vertreter der klagenden Partei/Parteien

IBAN — BIC

- ○ Ich ersuche um Überweisung der Kostenforderung auf mein Konto

Bei Vertretung durch Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder Notarin/Notar

Vollmacht wurde erteilt, einschließlich der Vollmacht, die eingeklagten Kosten entgegenzunehmen.

- ○ Gemäß § 19a RAO wird die Bezahlung der Kosten zu Handen der/des Vertreterin/Vertreters der klagenden Partei/Parteien begehrt.

STREITGEGENSTAND

Wegen

Streitgegenstand	Streitwert *
Unterlassung	**EUR 5.000 (§ 59a JN)**

Klagebegehren und Antrag auf Erlassung eines Unterlassungsauftrag (04)

Begehrt wird, der beklagten Partei aufzutragen, die weitere Verbreitung nachstehenden Inhalts und

○ wortgleicher Inhalte ○ wort- und sinngleicher Inhalte

in einem elektronischen Kommunikationsnetz zu unterlassen sowie die Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Wiedergabe/Beschreibung des rechtsverletzenden Inhalts

Wiedergabe/Beschreibung *

Ich beantrage die Unterlassung *

- ○ mit weltweiter Wirkung
- ○ nur mit Wirkung für Österreich

Ich beantrage, einen Unterlassungsauftrag mit diesem Inhalt zu erlassen.

Auslagen / Kosten (05)

Gerichtsgebühren (Betrag)

1 - Auslagen / Kosten | Betrag

2 - Auslagen / Kosten | Betrag

Ich beantrage, mir eine vollstreckbare Ausfertigung des erlassenen Unterlassungsauftrags zuzustellen.

Angaben zur Zuständigkeit (06)

- ○ Gericht am Wohnsitz des Klägers
- ○ Gericht am Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz der beklagten Partei

Bei Gericht am Wohnsitz des Klägers: Das angerufene Gericht ist das Gericht, in dessen Sprengel die Folgen der Persönlichkeitsrechtsverletzung eingetreten sind, weil der Kläger im Sprengel dieses Gerichtes wohnt.

Beschreibung des Anspruches (07)

Beschreiben Sie hier, wer wann was wo getan hat *

Wer? [zB „Die beklagte Partei / Die beklagte Partei unter der Bezeichnung xy / Der (unbekannte) User mit der Bezeichnung xy …“] hat
Wann?
Wo? [zB „auf der Website xy / über die Plattform xy“]
Was? [zB. „den im Klagebegehren ersichtlichen Inhalt gepostet/ mir geschickt“]

Ich wurde durch den aus dem Klagebegehren ersichtlichen, gegen mich gerichteten Inhalt in meiner Menschenwürde verletzt.

Weitere Angaben, soweit sie erforderlich sind, den Anspruch näher zu beschreiben

Bei Arbeitgeberklage nach § 20 Abs. 2 ABGB (08)

Der aus dem Klagebegehren ersichtliche Inhalt ist gegen meinen Arbeitnehmer gerichtet, und der Inhalt verletzt sie/ihn in seiner/ihrer Menschenwürde im Zusammenhang mit seiner/ihrer Tätigkeit für mich.

Dieses Verhalten ist geeignet,

- ○ meine Möglichkeiten, den Mitarbeiter einzusetzen, nicht unerheblich zu beeinträchtigen
- ○ mein eigenes Ansehen erheblich zu schädigen

Weitere Angaben, soweit sie erforderlich sind, den Anspruch näher zu beschreiben

Bei Vermittlungsdiensteanbieter als beklagte Partei (09)

Der Vermittlungsdiensteanbieter wurde aufgefordert, den Inhalt zu entfernen (Abmahnung), am

Wiederholungsgefahr (10)

Es besteht Wiederholungsgefahr, denn *

- ○ der rechtswidrige Inhalt ist zum Zeitpunkt der Einbringung der Klage weiterhin abrufbar.
- ○ der rechtswidrige Inhalt wurde zwar bereits gelöscht, ich befürchte aber eine neuerliche Verbreitung, weil

Weiteres Vorbringen (11)

Nachweis des rechtsverletzenden Inhalts aus dem elektronischen Kommunikationsnetz (12)

(zB Screenshot, Link/URL) *

Antrag nach § 549 Abs. 4 ZPO (13)

Die Fortwirkung des verletzenden Inhalts ist

- ○ für mich unzumutbar
- ○ mit erheblichen Nachteilen für mich verbunden
- ○ mit tragenden Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung nicht vereinbar

Weitere Angaben, soweit sie erforderlich sind, den Anspruch näher zu beschreiben

- ○ Ich beantrage daher, dem Unterlassungsauftrag vorläufige Vollstreckbarkeit zuzuerkennen.

Antrag nach § 15 Abs. 1 Z 1 ECG (14)

Für Fälle, in denen sich das Verfahren nur gegen einen Vermittlungsdiensteanbieter richtet:

- ○ Ich beantrage mit beiliegendem Antrag die Klage und die Entfernungsanordnung an den Beklagten elektronisch zuzustellen (Antrag beiliegend).

Unterschrift/en oder Zeichen der klagenden Partei/en oder
Vertreterin/Vertreter der klagenden Partei/en

Erläuterungen

Mit * gekennzeichnete Felder sind verpflichtend auszufüllen; Zutreffendes bitte anzukreuzen.

Dieses Formblatt kann nur für Klagen verwendet werden, mit denen ausschließlich Ansprüche auf Unterlassung wegen einer erheblichen, eine natürliche Person in ihrer Menschenwürde beeinträchtigende Verletzung von Persönlichkeitsrechten in einem elektronischen Kommunikationsnetz geltend gemacht werden (§ 549 ZPO). Für Verfahren nach § 549 ZPO sind die Bezirksgerichte zuständig. Wenn Sie nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, können Sie die Klage bei dem für das Verfahren zuständigen Bezirksgericht oder beim Bezirksgericht Ihres Aufenthalts am Amtstag mündlich zu Protokoll geben. Sollten für Sie Unklarheiten beim Ausfüllen des Formblatts sowie beim Verständnis der Erläuterungen bestehen, können Sie an einem Amtstag bei einem Bezirksgericht vorsprechen. Zutreffendes ist im vorgesehenen Kästchen anzukreuzen. Alle Beträge sind in Euro anzugeben. Die im Folgenden angegebenen Nummern beziehen sich auf die Feldgruppe des Formblatts. Sollte der Platz für Ihre Angaben in den einzelnen Feldgruppen nicht ausreichen, verwenden Sie bitte zunächst die Feldgruppe 11 und danach entsprechend viele Beiblätter jeweils unter Angabe der Feldgruppe, die Sie zu ergänzen beabsichtigen.

Kostenfolgen: Es wird darauf hingewiesen, dass über die zu entrichtende Gerichtsgebühr (derzeit 114 Euro [Stand: 1.4.2024]) hinaus weitere Kosten entstehen können, wenn die beklagte Partei (allenfalls anwaltlich vertreten) Einwendungen erhebt, das ordentliche Verfahren eingeleitet wird und allenfalls die erstinstanzliche Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren überprüft wird; die im Verfahren unterliegende Partei zahlt sämtliche Prozesskosten. Werden mehrere Parteien beklagt (z.B. Verfasser des Postings und Vermittlungsdiensteanbieter) ist ein Streitgenossenzuschlag (zwischen 10 % bis max. 50 % der Gerichtsgebühr) zu entrichten.

01
Hier ist das zuständige Gericht anzuführen (siehe Feldgruppe 06). In der Regel handelt es sich um das Bezirksgericht am Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der beklagten Partei. Das zuständige Gericht können Sie unter Anführung der Postleitzahl unter www.justiz.gv.at > Gerichte > Gerichtssuche ermitteln. Wenn die beklagte Partei ihren Wohnsitz oder Sitz im EU-Ausland hat, können Sie die Klage beim Gericht Ihres Wohnortes (Ort des Schadenseintritts) einbringen.

02
Hier sind die klagende Partei und allfällige gewillkürte Vertreter (zB Rechtsanwalt) oder gesetzliche Vertreter (zB Erziehungsberechtigter, falls die klagende Partei minderjährig ist) anzuführen. Klagen kann eine Person, die durch den Inhalt in der Menschenwürde verletzt wurde (erhebliche, eine natürliche Person in ihrer Menschenwürde beeinträchtigenden Verletzung von Persönlichkeitsrechten), also gegen die sich das Hassposting richtet. Bei einem Anspruch nach § 20 Abs. 2 ABGB kann auch der Arbeit- oder Dienstgeber desjenigen klagen, der durch den Inhalt in seiner Menschenwürde verletzt wurde. Die Angabe des Geburtsdatums ist sinnvoll, aber nicht verpflichtend. Wenn die klagende Partei minderjährig ist, muss sie durch den Erziehungsberechtigten vertreten sein. Bevor die Klage eingebracht werden kann, muss sie das Gericht genehmigen, in dessen Sprengel der gewöhnliche Aufenthalt des Minderjährigen liegt (Pflegschaftsgericht, § 109 JN).

03
Bei einer Klage gegen den Verfasser des rechtswidrigen Inhalts, dessen Adresse nicht bekannt ist, kann eine Meldeauskunft (ZMR-Abfrage) beim Gemeindeamt oder beim Magistrat (persönlich, per Post oder über das Internet mit Bürgerkarte) um eine Gebühr von derzeit zwischen EUR 3,30 bis EUR 14,30 eingeholt werden. Für eine ZMR-Abfrage sind Vor- und Familienname, sowie ein zusätzliches Merkmal zur Identifizierung (z.B. Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, frühere Adresse) erforderlich (weitere Informationen finden Sie unter www.oesterreich.gv.at). Wenn der Name des Verfassers selbst nicht bekannt ist, dann können Sie beim Anbieter der Website Name und Adresse erfragen (§ 13 Abs. 4 ECG). Wird der Anbieter einer Website geklagt, der selbst keine Inhalte zur Verfügung stellt (Vermittlungsdiensteanbieter), wie der Betreiber eines Online-Diskussionsforums oder der Betreiber einer Seite, der es Nutzern ermöglicht, von ihnen eingegebene Informationen (Kommentare) zu speichern, kann dessen Adresse über das Impressum der Website ersehen werden (vgl § 5 ECG, zum Medieninhaber vgl § 24 MedienG).

Verfahrenshilfe: Das Antragsformular zur Bewilligung der Verfahrenshilfe sowie weitere Informationen finden Sie auf www.justiz.gv.at > Service > Verfahrenshilfe.

04
Im Feld "Klagebegehren" wird die Unterlassung der Verbreitung des rechtsverletzenden Inhalts begehrt, durch Auswahl der Optionen „und wortgleicher Inhalte“ oder „und wort- und sinngleicher Inhalte“ kann das Begehren erweitert werden. Eine Erweiterung auf „wort- und sinngleicher Inhalte“ ist vor allem dann empfehlenswert, wenn der Verfasser des Inhaltes selbst geklagt wird. Wenn ein Provider geklagt wird, hat dieser unter Umständen nicht die Möglichkeit, auch sinngleiche Inhalte zu entfernen. Im Feld zur „Beschreibung des rechtsverletzenden Inhalts“ sind bei einem Text jene Passagen anzugeben, die die Menschenwürde verletzen. Bei einem Bild oder Video sind die betreffenden Stellen oder Darstellungen zu beschreiben (zB „Bild, das die klagende Partei nackt zeigt“). Die klagende Partei muss nach der Rsp des OGH (4 Ob 36/20b) die Reichweite der Wirkungen des Unterlassungsanspruchs angeben. Der Vordruck schlägt eine weltweite Wirkung vor, wenn nichts angekreuzt wird. Falls gewünscht, kann die klagende Partei durch Ankreuzen der Option auch nur die Wirkung für Österreich begehren.

05
Nur Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte können ihre Kosten nach dem RATG (vgl. § 10 Z 6 RATG) verzeichnen. Im Übrigen kann die klagende Partei in der Spalte „Auslagen/Kosten“ die aufgewendeten Gerichtsgebühren (dzt. EUR 114,- Stand: 1.4.2024) und sonstige nachgewiesene Auslagen wie Kosten einer Meldeabfrage, Kopier- und Portokosten, Kosten eines allfälligen Verfahrens nach § 13 Abs. 3 ECG, usw, geltend machen.

06
Die erste Auswahlmöglichkeit bedeutet, dass das Gericht am Ort des Schadenseintritts (Art. 7 Z 2 EuGVVO) zuständig ist, dabei handelt es sich um das Gericht, in dessen Sprengel die Persönlichkeitsrechtsverletzung eingetreten ist (in aller Regel der Wohnsitz des Klägers); dies ist der Fall bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten innerhalb der EU. Alternativ kann der Beklagtengerichtsstand gewählt werden, das bedeutet, dass das Gericht am Wohnort, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz der beklagten Partei zuständig ist. Dies ist insbesondere bei Streitigkeiten innerhalb Österreichs der Fall.

07
Hier kann näheres Vorbringen zum Kontext des rechtsverletzenden Inhalts erstattet werden; es ist anzugeben, wer wann wo was getan hat. Unter den näheren Angaben sind die wesentlichen Umstände, die aus dem rechtsverletzenden Inhalt nicht eindeutig ersichtlich sind, gegebenenfalls zu erklären (zB wenn nicht klar ist, dass mit dem rechtsverletzenden Inhalt die klagende Partei gemeint ist, oder wenn weitere Angaben zum Kontext des Inhalts notwendig sind, um die Erheblichkeit der Verletzung zu erklären).

08
Dies ist nur dann ein Pflichtfeld, wenn der Arbeit- oder Dienstgeber seinen Anspruch nach § 20 Abs. 2 ABGB geltend macht. Es wäre hier gegebenenfalls näher zu beschreiben, inwieweit der rechtsverletzende Inhalt im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Arbeit- oder Dienstnehmers steht und warum dieses Verhalten geeignet ist, das Ansehen des Arbeit- oder Dienstgebers erheblich zu schädigen oder die Möglichkeiten des Arbeit- oder Dienstgebers, den Arbeit- oder Dienstnehmer einzusetzen, nicht unerheblich zu beeinträchtigen. Entsprechendes gilt für ehrenamtlich tätige Personen und Organe einer Körperschaft.

09
Dies ist nur dann ein Pflichtfeld, wenn Klage gegen einen Vermittlungsdiensteanbieter nach Art. 3 lit. g der Verordnung (EU) 2022/2065 „Gesetz über digitale Dienste“ (mit Ausnahme eines reinen Druchleitungsanbieters im Sinne des Art. 4 der Verordnung) erhoben wurde. Dies ist beispielsweise der Betreiber eines Online-Diskussionsforums, eines sozialen Netzwerks oder aber auch der Betreiber einer Facebook-Seite, der es Nutzern ermöglicht, von ihnen eingegebene Informationen (Kommentare) zu speichern.Die Besonderheiten bei einer Klage gegen einen Vermittlungsdiensteanbieter bestehen darin, dass man ihm – weil er den Inhalt nicht selbst gepostet hat – grundsätzlich erst Gelegenheit geben muss, den Inhalt zu entfernen, indem man ihm diesen Inhalt anzeigt („Abmahnung", § 20 Abs. 3 ABGB). Insbesondere Hosting-Dienste und Online-Plattformen müssen über ein Melde- und Abhilfesystem für rechtswidrige Inhalte verfügen und offenkundig rechtswidrige Inhalte ehestmöglich entfernen (Art. 16 der Verordnung (EU) 2022/2065 „Gesetz über digitale Dienste“). Zweck der Abmahnung ist, dass der Vermittlungsdiensteanbieter Kenntnis von der rechtswidrigen Information erlangt, damit er die Möglichkeit hat, den Inhalt unverzüglich zu entfernen. Eine Meldung über das Melde- und Abhilfesystem des Vermittlungsdiensteanbieters ist z.B. eine gültige Abmahnung. Wenn der Vermittlungsdiensteanbieter auf eine solche Meldung nicht reagiert, kann gerichtlich gegen ihn vorgegangen werden.

10
Jeder Unterlassungsanspruch setzt die Gefahr einer unmittelbar bevorstehenden Schädigung oder eine Wiederholungsgefahr voraus. Bei Eingriffen in absolut geschützte Güter, zu denen auch die Ehre und der wirtschaftliche Ruf gehören, ist die Wiederholungsgefahr schon bei einem einmaligen Verstoß zu vermuten (6 Ob 13/01g). Allfälliges weiteres Vorbringen dazu kann in Feldgruppe 11 angebracht werden.

11
Hier kann ein weiteres Vorbringen erstattet werden, wenn das in den einzelnen Feldern zur Auswahl gestellte Vorbringen nicht zutreffend erscheint oder der im Formblatt vorgesehene Platz nicht ausreicht. In diesen Fällen ist ein entsprechender Verweis (zB „Fortsetzung von Feldgruppe X“) aufzunehmen.

12
Nach § 549 Abs. 1 ZPO ist der Klage ein Nachweis aus dem elektronischen Kommunikationsnetz anzuschließen, der die rechtsverletzenden Inhalte darstellt oder ersichtlich macht. Hier ist der Nachweis aus dem elektronischen Kommunikationsnetz kurz zu beschreiben, beispielsweise mit „Screenshot der Facebookseite des Nutzers NN“, „Screenshot des Chat-verlaufs in Whats-app vom TT.MM.JJJJ“.

13
Begehrt die klagende Partei, dass dem Unterlassungsbegehren sofortige Vollstreckbarkeit zuerkannt wird, so muss eine oder mehrere der vorgegebenen Auswahlmöglichkeiten angekreuzt werden. Wenn sich der Grund für die Auswahlmöglichkeit nicht bereits klar aus dem rechtswidrigen Inhalt ergibt, so wäre zu begründen, warum jede weitere Abrufbarkeit des Inhalts „für mich unzumutbar” ist (z.B. weil er die intime Persönlichkeitssphäre berührt oder obszöne Beschimpfungen enthält), warum jede weitere Abrufbarkeit „mit erheblichen Nachteilen für mich verbunden” ist (z.B. weil die berufliche Tätigkeit der klagenden Partei stark beeinträchtigt wird), und/oder warum jede weitere Abrufbarkeit „mit tragenden Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung nicht vereinbar” ist (z.B. weil er der klagenden Partei bzw einer ganzen Gruppe die Existenzberechtigung abspricht oder sie als minderwertige Teile der Gesellschaft darstellt).

14
Nach Art. 15 Abs. 1 ECG kann das Gericht auf Antrag des Klägers die Entfernungsanordnung und den verfahrenseinleitenden Antrag unverzüglich nach Erlassung vorerst nur auf elektronischem Weg an die Kontaktstelle des Vermittlungsdiensteanbieters übermitteln, wenn sich das Verfahren nur gegen den Vermittlungsdiensteanbieter richtet und die Anordnung ohne Anhörung des Gegners erlassen werden kann. Dieser Antrag ist gleichzeitig mit der Klage einzubringen. Falls Sie einen solchen Antrag stellen wollen, legen Sie bitte das ausgefüllte Formular „Antrag auf elektronische Übermittlung der Entfernungsanordnung nach § 15 Abs.1 ECG“ der Klage bei.
Hinweis: Richtet sich das Verfahren beispielsweise nur gegen den Nutzer, der den Inhalt bereit gestellt hat, kann ebenfalls die elektronische Übermittlung der Entfernungsanordnung an einen nicht verfahrensbeteiligten Vermittlungsdiensteanbieter begehrt werden. Dieser Antrag kann auch noch gestellt werden, nachdem das Gericht die Anordnung erlassen hat.